

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze für die Schüler des Oldenburgischen Gymnasiums

Stalling, Gerhard Stalling, Gerhard

Oldenburg, 1800

VD18 13535080

Zweyter Abschnitt. Vom Betragen gegen die Mitschüler.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13769

Mißverständnis zu heben. Wenn der Klagende sich bey dem Ausspruche des Rectors nicht beruhigen zu können vermeinet, oder wenn die Beschwerde diesen selbst betrifft, so wendet er sich an den Scholarchen.

4.

Aufmunterung zum Umgang mit den Lehrern außer den Lehrstunden.

Erwachsene Jünglinge, welche im Stande sind, einzusehen, daß die ihnen gegebenen Vorschriften keinen willkührlichen Zwang beabsichtigen, sondern alle, theils zur Erfüllung des Hauptzweckes dieser Lehr-Anstalt, theils zur Erhaltung der guten Ordnung nothwendig sind, und die daher ihre Lehrer nicht als strenge Obere, sondern als für ihr Wohl sorgende Freunde betrachten können, müssen sich bemühen, daß sie sich eines nähern freundschaftlichen Umganges mit ihren Lehrern würdig machen, wozu diese wohlgearteten und lehrbegierigen Jünglingen gern die Hand bieten werden.

Zweyter Abschnitt.

Vom Betragen gegen die Mitschüler.

5.

II. Vom Betragen gegen die Mitschüler. Warnung gegen Uneinigkeit.

Mißhelligkeit unter den Schülern ist eine Quelle von mancherley Unordnungen, und verursacht die nachtheiligste Störung der Aufmerksamkeit und des Fleißes. Die Schüler müssen



müssen sich daher eines gefälligen, anständigen, friedfertigen und nachgiebigen Betragens gegen einander befeißigen, alles, was Zank und Streit veranlassen könnte, sorgfältig vermeiden, weit weniger sich dann Neckereyen, Schimpfreden, oder gar thätliche Beleidigungen zu Schulden kommen lassen.

6.

Wenn einer sich genöthiget findet, über seinen Mitschüler bey dem Lehrer Klage zu führen, so soll er dieß, sofern die Umstände es verstaten, lieber in des Lehrers Hause, als in einer öffentlichen Lehrstunde vorbringen, damit die kostbare Zeit nicht verschwendet werde, und die ganze Classe nicht dadurch in Bewegung komme. Der Angeklagte soll den Kläger deshalb nicht zur Rede stellen, geschweige denn sich auf irgend eine Art an ihm zu rächen suchen.

Wie die Klage gegen Mitschüler anzubringen.

7.

Vereinigungen zu bösen Zwecken, besonders Aufwiegeln gegen Lehrer, sind höchst strafwürdig. Obgleich kein Lehrer kleinliche Angebereyen wünschen wird, so ist es doch bey dergleichen Vereinigungen Pflicht eines jeden wohlgesinnten Schülers, einem Lehrer davon Nachricht zu geben, in welchem Falle jener die Verschweigung seines Namens sich versprechen darf.

Etwasige Vereinigungen zu bösen Zwecken sollen angegeben werden.

8.

Wenn einer dem andern an seinen Büchern, oder sonst Schaden zufügt, ist er strafbar, und soll, falls der Beschädigte es verlanget, ihm den Schaden nach des Lehrers Bestimmung ersetzen.

Keiner soll dem andern Schaden zufügen.

9.



9.

Keiner seine
Bücher ver-
kaufen u.

Keiner darf ohne Vorwissen der Eltern oder Vorgesetzten einem andern seine Schul-Bücher abkaufen, oder sie mit ihm vertauschen.

10.

Gleiche Rechte
der Schüler.

Alle Schüler, sie mögen in der ersten, oder in der letzten Classe sitzen, sie mögen schon lange in einer Classe den Unterricht genossen haben, oder erst kürzlich darin aufgenommen seyn, haben gleiche Rechte. Die Schüler der obern Classe müssen daher denen der untern Classen, und die ältern Schüler einer Classe den Neuangekommenen auf keinerley Weise unbescheiden begegnen, vielweniger sie denn mißhandeln.

11.

Pflicht der
drey obersten
Schüler der
Classe in An-
sehung der
Neuankoms-
menden.

Insbefondre wird es den drey obersten Schülern jeder Classe zur Pflicht gemacht, über eine gefällige Behandlung der Neuangekommenen möglichst zu wachen. Lassen sie ein ungeziemendes Benehmen gegen dieselben unangezeigt, oder machen sie sich sogar selbst eines solchen unedelmüthigen Betragens schuldig, so sind sie doppelt strafbar.

12.

Berschwiegen-
heit.

Wenn jemand einen Verweis erhalten hat, oder auf irgend eine Art bestrafet ist, so soll keiner seiner Mitschüler dieses ausserhalb des Gymnasiums erzählen, weil durch solche Bekanntmachung die Strafe, gegen des Strafenden Absicht, sehr



sehr geschärft wird. Alles übrige, was in den Lehrstunden gelehrt, oder vorgefallen ist, darf jeder bekannt machen. Doch muß er, wenn er nicht verantwortlich werden will, sich in seinen Erzählungen der strengsten Wahrheit befeißigen. Auch wird er besser thun, wenn er nicht durch unnütze Schwatzhaftigkeit zu kleinlichen Klatschereien Anlaß giebt.

13.

Wenn einer bey den monatlichen Versetzungen in eine höhere Stelle rückt, so mag er sich mit Recht seiner Fähigkeiten und seines Fleißes freuen. Verachtet er aber nun seine, unter ihn gesetzte Mitschüler, und überhebt sich seiner geringen Kenntniß, so macht er sich durch seinen kindischen Stolz der erlangten höheren Stelle unwürdig.

14.

Die älteren Schüler müssen sich besonders angelegen seyn lassen, den Jüngern in allen Stücken mit gutem Beispiele vorzugehen. Vergehungen der ältesten Schüler jeder Classe sind doppelt strafbar.

15.

Die Schüler werden erinnert, sich bey ihren Gesprächen unter einander nicht zu häufig der Plattdeutschen Sprache zu bedienen, damit sie sich nicht zu sehr an Provinzialismen gewöhnen, und die Aussprache des Hochdeutschen verderben.

Dritter



Dritter Abschnitt.

Von der Ordnung

im Besuche der Lehrstunden, während derselben,
und in den häuslichen Beschäftigungen.

16.

III. Von der
Ordnung
im Besuche
der Lehr-
stunden u.
s. w.

In welche Verhältnisse ein Schüler auch einst bey reifern Jahren gelangen mag, so wird Ordnung und Regelmäßigkeit in Geschäften für ihn immer von den wohlthätigsten Folgen seyn. Um ihn an diese in Zeiten zu gewöhnen, ist es den Lehrern dieses Gymnasiums zur besondern Pflicht gemacht, auf die genaue Beobachtung nachfolgender Regeln zur Aufrechthaltung der guten Ordnung zu achten.

17.

Es muß keine
Lection ver-
säumt werden.

Keiner soll eine einzige Stunde, vielweniger denn einen ganzen Tag, die Lectionen versäumen, wenn er nicht dazu von seinen Eltern, Vormündern, oder andern Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat. Diese Erlaubniß muß, so fern der Lehrer darüber nicht andre Sicherheit erhält, schriftlich beygebracht werden, und zwar der Regel nach, vor der Stunde;

Bleibt

